

Um weiterhin eine **umweltgerechte** und den Anforderung an die **Volksgesundheit** gerechtwerdende Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserbeseitigung nach den **anerkannten Regeln der Technik** sowie den **gesetzlichen Vorgaben** gewährleisten zu können, war und ist es in Anbetracht des mangelhaften Zustandes der vom Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz (WAZV) übernommenen Altanlagen und Netze dringend erforderlich, sämtliche Anlagen im Verbandsgebiet, insbesondere die überörtlichen Versorgungsleitungen, Druckstationen, Wasser- und Klärwerke neu herzustellen.

Aus diesem Grunde wurde Anfang der 90er Jahre mit der Neuherstellung der **öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Trinkwasserversorgung** sowie **zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung** begonnen. Gemäß den Investitionsplänen und Konzeptionen werden die neuen Gesamtanlagen nicht vor 2018 (Trinkwasser) bzw. 2016 (Schmutzwasser) fertig gestellt. (zum Umfang der Anlagen siehe die *Informationsblätter B 5 und B 6*)

Die Neuherstellung trägt insbesondere der **gesteigerten Schutzwürdigkeit des Gutes Wasser** sowie den neuesten Entwicklungen, Ansprüchen und Standards im Bereich der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung Rechnung. Gerade zum Schutz dieses Gutes wurden in jüngster Zeit zahlreiche europäische, Bundes- und landesrechtliche Gesetze, Vorschriften und Richtlinien erlassen bzw. neu angepasst.

Die wichtigsten Rechtsquellen sind dabei:

- die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, insb. die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- das Wasserhaushaltsgesetz, das Abwasserabgabengesetz, die Trinkwasserverordnung des Bundes
- das Wassergesetz des Landes M-V (LWaG M-V) sowie die Kommunalabwasserverordnung M-V.

So fordert **§ 6 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, dass im Rahmen der Wasserwirtschaft die Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes gewahrt wird. Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit ist zu erhalten, die Gewässergüte zu verbessern und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen.

In diesem Zusammenhang werden die Gemeinden bzw. Zweckverbände als Träger der öffentlichen Wasserversorgung bspw. in **§ 46 LWaG M-V** angehalten, die bestehenden Wasservorkommen zu schützen. Dies erfolgt insbesondere dadurch, dass im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß hingewirkt wird. Der **WAZV** hat die Rohrnetzverluste durch Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Neuherstellung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage bereits erheblich reduziert. Im Jahre 1993 betragen diese noch 28,1 Prozent. Bis zum Jahre 2010 konnten die Wasserverluste schon auf 9 Prozent reduziert werden. Eine weitere Verbesserung wird bis zur endgültigen Fertigstellung der Gesamtanlage durch den WAZV angestrebt. Dies gilt auch für andere Neuherstellungsmaßnahmen bzgl. der zentralen Trinkwasserversorgungseinrichtung sowie der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Auf diese Weise werden die rechtlichen Vorgaben erfüllt.

Darüber hinaus sind Bauvorhaben i.S.v. §§ 30 - 35 Baugesetzbuch (BauGB) nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Neben der Erschließung mit Straßen und Strom gehört dazu auch eine funktionierende und ausreichende Versorgung mit Wasser sowie eine gesicherte Abwasserbeseitigung.

Aus den vorgenannten Gründen wird deutlich, warum es notwendig und geboten ist, neue Einrichtungen für die zentrale Trinkwasserversorgung sowie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung herzustellen.

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.